

GRAPHISCHE PRESSE

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT-UND KUPFERDRUCKER, FORMSTECHE, TAPETEN-U. WACHSTUCHDRUCKER U. VERW. BERUFE.

Abonnement. Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zig.-Katalog Nr. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins 1,25 Mk.

Redaktion: Paul Barthel, Friedrichshagen-Berlin, Viktoriastraße 25. Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 28. Telefon: Amt Norden, 5246. Druck u. Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz, Augustastraße 8. - Redaktionsschluss: Montag.

Insertion. Für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Vereinsanzeigen 15 Pfg pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft.

Bekanntmachungen.

Streik- und Aussperrungsorte:

Altwasser. Aschaffenburg. Barmen. Berlin. Bielefeld. Braunschweig. Bremen. Breslau. Cassel. Chemnitz. Crefeld. Crimmitschau. Döbeln. Dresden. Düren. Frankfurt a. M. Freiburg i. Schl. Fürth. Gera. Halberstadt. Halle a. S. Hamburg. Hannover. Heilbronn. Höchst a. M. Hofgöhlenau. Höxter. Kempen. Rhld. Kiel. Kirchhain N.-L. Lahr i. B. Leipzig. Lindenruh b. Glogau. Lübeck. Magdeburg. Mainz. Mannheim. Mügeln b. Dresd. Mühlhausen i. Thür. Nerchau. Niedersiedlitz. Nürnberg. Offenbach a. M. Rheydt. Saalfeld. Schleiftau. Schwabach. Stettin. Stuttgart. Würzburg. Wurzen. Zeitz.

Bei jedem Stellenwechsel, auch am Ort, muß unbedingt vor Annahme des Engagements Auskunft eingeholt werden!

Die Angebote des Schutzverbandes.

Am 10. und 11. Januar fanden neue Verhandlungen zwischen den Vertretern des Schutzverbandes und unserer Organisation im Berliner Papierhause statt. Sie waren ermöglicht worden durch die Beseitigung der Umstände, die das Scheitern der Beratungen vom 7. Dezember verschuldet hatten. Bei diesen Verhandlungen hatte der Schutzverband der Gehilfenschaft Zumutungen gestellt, die allerdings unannehmbar waren. Besonders hatte er für die Unternehmer ausdrücklich das Recht ausbedingen wollen, kürzere Arbeitszeiten als 48 Stunden für Lithographen und 53 Stunden für Steindrucker bis zu dieser Dauer zu verlängern. Ferner wollte er die Bestimmung, daß bessere Verhältnisse auch für die Zukunft durch neue Vereinbarungen unberührt bleiben sollen, nicht mehr anerkennen. Und endlich hat er, als die Gehilfenvertreter diese Zumutungen entschieden zurückwiesen, über die weiteren Punkte der Vorlage jede Verhandlung abgelehnt. Diese Stellung gab der Schutzverband auf. Damit war der Wiederaufnahme der Verhandlungen der Weg freigemacht.

Schon kurz nach dem 7. Dezember suchten die Schutzverbandsvertreter die Gemüter zu beschwichtigen, als sie erkennen mußten, welchen Sturm der Entrüstung ihre Zumutungen in der Gehilfenschaft ausgelöst hatten. Zu diesem Zwecke suchte es der Vorstand des Schutzverbandes auch in einem Briefe an unsern Hauptvorstand vom 16. Dezember 1911 so darzustellen, als ob unsre Darstellung des den Friedensschluß hindertreibenden Gebarens des Schutzverbandes auf falschen Voraussetzungen beruhe. In seiner vom 21. Dezember datierten Antwort stellte daraufhin unser Hauptvorstand noch einmal die nackten Tatsachen fest, nach denen von falschen Voraussetzungen gar keine Rede sein konnte. Wir haben die beiden Schreiben in der »Gr. Pr.« Nr. 63, 1911 veröffentlicht.

In seinem Briefe regte der Schutzverband eine weitere unverbindliche Aussprache an, zu der sich unser Hauptvorstand in seiner Antwort selbstverständlich bereit erklärte. Er überließ es dem Schutzverbande, Zeit und Ort dafür zu bestimmen. Dazu hat der Schutz-

verband volle 16 Tage gebraucht! Wahrscheinlich hatte er gehofft, durch den Massenumfall der Kämpfenden in der Weihnachts- und Neujahrszeit überhaupt aller weiteren Verhandlungen entoben zu sein und der Gehilfenschaft seinen Willen einfach aufzwingen zu können. Darin wurde er aber vollkommen enttäuscht. Daher richtete er unterm 6. Januar 1912 an unsern Hauptvorstand folgende Mitteilung:

»Unter Bezugnahme auf unsere letzte Korrespondenz, in deren Verlauf Sie Ihr Einverständnis mit einer unverbindlichen Aussprache erklärten, teilen wir Ihnen mit, daß wir zu dieser Aussprache am Montag, den 8. ds. Mts. um 1¹/₂ Uhr in unserem Bureau bereit sind. Hochachtungsvoll

Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer.

Der Vorsitzende Der Generalsekretär
Paul Wundsch. Dr. Wagner. *

Die unverbindliche Aussprache hat dann auch zu der vorgeschlagenen Zeit zwischen den beiden Genannten und unseren Kollegen Sillier und Müller stattgefunden. Die Schutzverbandsvertreter erklärten, daß der Schutzverband Verschlechterungen der bestehenden Verhältnisse nicht beabsichtige, daß infolgedessen auch die Verlängerung kürzerer Arbeitszeiten bis zu der durch die Verhandlungen festzusetzenden Stundenzahl nicht geplant werde und daß bei neuen Verhandlungen die ganze Vorlage durchberaten werden solle.

Er ließ also alles fallen, was am 7. Dezember zum Scheitern der Verhandlungen geführt hat. Hätte er sich zu dem Standpunkte, den seine Vertreter bei der unverbindlichen Aussprache vom 8. Januar einnahmen, schon einen Monat und einen Tag früher bekannt, dann würde es nicht ausgeschlossen gewesen sein, daß der Friedensschluß längst erfolgt wäre. Der Schutzverband ist also auch einzig und allein dafür verantwortlich, wenn der Kampf bis heute unverändert fort dauert, und das Unternehmertum mag sich bei ihm für diese Art »Schutz des Gewerbes« und für diese famose »Heimatspolitik« bedanken. Nachdem also der Schutzverband in der unverbindlichen Aussprache vom 8. Januar 1912 die Zumutungen vom 7. Dezember 1911 preisgegeben hatte, war es unserm Hauptvorstande möglich, weiteren offiziellen Verhandlungen zuzustimmen, die dann auch, wie schon eingangs erwähnt wurde, am 10. und 11. Januar stattgefunden haben.

Unsere Vertreter nahmen dabei Veranlassung, die Gehilfenforderungen eingehend zu begründen und den Standpunkt der Gehilfenschaft mit aller Entschiedenheit zu vertreten. Die Unternehmervertreter hatten aber weder Verständnis für die enorm gesteigerte Intensität der Arbeit, die eine Regelung der Arbeitsdauer und die Gewährung von Ferien gebieterisch verlangt, noch für die dauernde große Arbeitslosigkeit, die nach einer Regelung des Lehrlingswesens, einer Beschränkung der Überzeitarbeit und schließlich ebenfalls nach einer Verringerung der Arbeitsdauer schreit. Besonders aber brachten sie der riesenhaften Verteuerung der Lebenshaltung, durch die eine Aufbesserung der Lohnverhältnisse zur

zwingenden Notwendigkeit wird, nicht das geringste Verständnis entgegen. Schon daraus wird zu ersehen sein, daß das, was die Unternehmervertreter der Gehilfenschaft boten, weit hinter dem zurückbleibt, was die Gehilfenschaft unbedingt verlangen muß. Doch sehen wir uns daraufhin die einzelnen Positionen unserer Vorlage an.

In Bezug auf die Arbeitszeit lehnten die Unternehmer jede Verkürzung unter 53 Stunden wöchentlich für Steindrucker rundweg ab, auch in den Fällen, wo die englische Arbeitszeit eingeführt ist. Ebenso wiesen sie jede weitere Verkürzung nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes entschieden zurück. Nur dazu erklärten sie sich bereit, daß kürzere Arbeitszeiten nicht auf 48 resp. 53 Stunden verlängert werden dürfen, es sei denn, daß darüber in jedem einzelnen Falle eine Verständigung zwischen beiden Parteien erzielt worden ist. Ebenso soll dort, wo Wasch- und Einlaufzeiten usw. mit Zustimmung (auch stillschweigender) der Geschäftsleitung eingeführt sind, der bisherige Zustand bestehen bleiben.

Bzüglich des Mindestlohnes für Ausgelernte, der in den Vereinbarungen von 1906 auf 18 Mark für die rückständigsten Orte festgesetzt und den örtlichen Verhältnissen entsprechend gesteigert wurde, erklärten sich die Unternehmer zu einer Erhöhung auf 20,50 Mk. bereit. Wo bisher schon ein höherer Mindestlohn von 18 Mk. gezahlt wurde, soll er in der Regel um 2 Mk. gesteigert werden.

Dagegen lehnten die Unternehmer jede Verbesserung der Lehrlingskala rundweg ab. Nur für den Fall, daß sich die Gehilfenvertreter verpflichtet hätten, jede Agitation gegen die Lehrlingszuchterei unter den Eltern usw. vollständig einzustellen, sollte eine ganz unwesentliche Änderung der Lehrlingskala für Lithographen zugewilligt werden in der Richtung, daß wie bisher auf 1-4 Lithographen ein Lehrling, dann aber nur auf je weitere 5 Gehilfen (jetzt 4 Gehilfen) ein Lehrling mehr gehalten werden soll. Den Gehilfenvertretern war der Verzicht auf die Aufklärungsarbeit unter den Eltern usw. natürlich absolut unmöglich, sodaß die Unternehmer jede Änderung der bisherigen Fassung dieses Punktes strikt ablehnten.

Ebenso gingen sie auf keinerlei Bestimmungen ein, die die Beschränkung der Überstundenschieberei auf ein vernünftiges Maß zur Folge haben könnten. Im Gegenteil, sie verlangten von den Gehilfenvertretern die Anerkennung einer Verpflichtung der Gehilfen zur Leistung von Überstunden, worauf natürlich nicht eingegangen werden konnte.

Bzüglich der Feiertagsbezahlung machten sich nennenswerte Meinungsverschiedenheiten nicht geltend. Die Unternehmervertreter erklärten sich im wesentlichen mit unserer Fassung einverstanden.

Die zentrale Regelung der Ferientage lehnten die Unternehmervertreter rundweg ab. Sie wollen die Feriengewährung dem »Wohllöblichen des einzelnen Prinzipals« überlassen,

von dem das Unternehmertum durch den gegenwärtigen Kampf so glänzende Proben abgelegt hat.

Unser Forderung, **Akkord-, Heim- und Prämienarbeit** als unzulässig zu erklären, stellten die Unternehmervertreter das Ansinnen entgegen, daß gegen diese Arbeitsmethoden durch unsre Organisation in keiner Weise gewirkt werden dürfe. Daß diese Zumutung entschieden zurückgewiesen wurde, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Zur Verallgemeinerung der **Entschädigung für Bronzedruck** an nicht staubfreien Maschinen, die bereits für eine Reihe von Druckorten anerkannt wurde, erklärten sich die Unternehmervertreter bereit.

Zu einer Erweiterung der Bestimmung über die **Entschädigung aus § 616 des B. G. B.** konnten sie sich jedoch nicht aufschwingen.

Als **Kündigungsfrist** wurden 14 Tage anerkannt. Dagegen wollten aber die Unternehmervertreter für **Spezialarbeiter** längere Kündigungsfristen als zulässig erklärt wissen, doch soll in Differenzfällen zwischen den vertragsschließenden Parteien auch für Spezialarbeiter mit längeren Kündigungsfristen die 14tägige Frist in Kraft treten.

Bezüglich des **Arbeitsnachweises** erklärten sich die Unternehmer grundsätzlich zu seiner **Benutzung** bereit, eine Bindung in dieser Beziehung lehnten sie jedoch ab.

In Bezug auf die **Lieferung des Arbeitsmaterials** gaben die Unternehmer die Erklärung zu Protokoll, daß das Material den Gehilfen vom Geschäft zu liefern ist.

Zum letzten Punkt unserer Forderungen, durch den hauptsächlich für jeden Gehilfen eine den Teuerungsverhältnissen entsprechende **Lohnzulage** verlangt wird, erklärte der Vorsitzende des Schutzverbandes, Herr Wundsch, ohne, wie es bei den anderen Punkten üblich war, die Gehilfenvertreter zur Begründung aufzufordern:

»Die Mitglieder des Schutzverbandes und die mit ihnen solidarischen Leipziger Firmen sind nicht in der Lage, Lohnzulagen irgend welcher Art und in irgend einer Form zu gewähren.«

Die Gehilfenvertreter verzichteten darauf, zu dieser brüskierenden Erklärung auch nur ein Wort zu sagen. Sie nahmen sie zu den Akten.

Wir haben uns darauf beschränkt, die Ergebnisse der Beratungen Punkt für Punkt nüchtern und objektiv festzustellen. Die Verhandlungen dauerten zwei volle Tage. Diese Tatsache allein zeigt, daß die Gehilfenvertreter mit aller Gründlichkeit die Forderungen ihrer Auftraggeber zur Geltung gebracht haben. Aber in den meisten Fällen haben die durchschlagendsten Vernunftgründe nichts auszurichten vermocht. Den geringen Zugeständnissen in Bezug auf Arbeitszeit, Mindestlohn, Bronzedruck usw. steht gegenüber:

die vollständige Ablehnung einer **Regelung des Lehrlingswesens** und damit die **Aufrechterhaltung der Massenarbeitslosigkeit**;

die vollständige Ablehnung einer **Beschränkung der Überstundentreiberi**;

die vollständige Ablehnung der **Vereinbarung von Ferien**;

die vollständige Ablehnung der **Beseitigung der mörderischen Akkord-, Heim- und Prämienarbeit**;

die vollständige Ablehnung einer **allgemeinen, den Teuerungsverhältnissen entsprechenden Lohnzulage**.

Angesichts dieser Sachlage wird den Kollegen die Entscheidung über dieses Verhandlungsergebnis nicht schwerfallen; die **Ablehnung jeder Lohnzulage allein macht es für die kämpfende Gehilfenschaft vollständig unannehmbar!**

Diesen Standpunkt hat bereits eine Gauvertreterkonferenz mit aller Deutlichkeit vertreten, die am Abend des 11. Januar zu

dem Verhandlungsergebnis Stellung nahm. Sie erklärte einen **Friedensschluß** auf der geschilderten Grundlage einstimmig für unmöglich. Wir sind überzeugt, daß sie damit dem Willen aller Streikenden und Ausgesperrten Ausdruck gegeben hat. Über die Stellungnahme der Gauvertreterkonferenz zu dem Ergebnis der zweitägigen Verhandlungen wurde der Schutzverband unterm 13. Januar durch folgendes Schreiben unterrichtet:

»Die Gauvertreterkonferenz unseres Verbandes hat zu dem Ergebnis der Verhandlungen vom 10. und 11. Januar Stellung genommen. Sie kam in Gemeinschaft mit den gesamten Mitgliedern des Hauptvorstandes nach eingehender Beratung zu dem einstimmigen Beschluß, den abzuschließenden Vereinbarungen in der jetzigen Formulierung die Zustimmung zu versagen, da die Zugeständnisse in den Punkten Arbeitszeit usw. für die Gehilfenschaft durchaus ungenügend sind und die Forderungen bezüglich Regelung des Lehrlingswesens und Gewährung einer allgemeinen, den Teuerungsverhältnissen entsprechenden Lohnzulage von Ihrer Seite vollständig abgelehnt wurden.

Unsere Konferenz schlägt jedoch eine zweite Lesung über die Vorlage vor, in der die Vorschläge zur Ergänzung der gegenwärtigen Form der abzuschließenden Vereinbarungen machen und begründen wird. An dieser zweiten Lesung sollen von unserer Seite außer den Vertretern des Hauptvorstandes auch einige Gauleiter teilnehmen. Vielleicht empfiehlt es sich, daß auch Sie noch einige Herren aus anderen Druckstädten hinzuziehen.

Ihrer gefl. Rückäußerung, wann diese Verhandlungen fortgesetzt werden sollen, entgegensehend, zeichnet

Hochachtungsvoll

Otto Sillier, Hauptvorsitzender.

Dieser Brief zeigt, daß unsre Organisationsvertreter nach wie vor bereit sind, durch die Fortsetzung der Verhandlungen den Weg zum **Friedensschluß** bahnen zu helfen. Letzterer wird aber erst dann möglich sein, wenn die **Verhandlungsergebnisse** eine Form und einen Inhalt erhalten haben, der den unter dem **Zwange der Notwendigkeit** gestellten Gehilfenforderungen gerecht wird.

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen seien noch die Angebote des Schutzverbandes im Wortlaut bekanntgegeben:

§ 1. **Arbeitszeit.** Die wöchentliche effektive Arbeitszeit für Steindrucker (auch Korrekturlithographen) beträgt 53 Stunden, für Lithographen 48 Stunden.

§ 2. **Mindestlohn.** Ausgelernten wird im ersten Gehilfenjahr ein nach den örtlichen Verhältnissen steigender Mindestlohn gezahlt, der nicht unter 20,50 Mk. betragen darf. Die an einzelnen Druckorten bisher festgesetzten Mindestlöhne werden um 2 Mk. erhöht.

§ 3. **Lehrlingsfrage.** Auf je 1-3 Steindrucker-gehilfen, je 1-4 Lithographen soll nicht mehr als ein Lehrling ausgebildet werden. Insoweit nur ein Lehrling des Berufes gehalten wird, kann nach beendeter zweijähriger Lehrzeit ein anderer Lehrling eingestellt werden. Die Regelung der derzeit bestehenden Verhältnisse soll innerhalb 2 Jahren erfolgen und nach deren Ablauf die Lehrlingsfrage von neuem geprüft werden.

§ 4. **Überstunden.** Regelmäßige Überstunden sind tunlichst zu vermeiden. Die Entschädigung für Überstunden, wenn solche vom Geschäft verlangt werden, beträgt wochentags 25 %, Sonntags 50 % Zuschlag auf den regulären Lohn. Bei Überarbeit von 2 Stunden wird 1/2 Stunde, bei längerer Überarbeit 1/2 Stunde Pause in die Arbeitszeit eingerechnet. Alle an einem Tage gemachten Überstunden werden für die Pausen zusammen gerechnet. Die Pausen sollen zwischen der regulären und der Überzeitarbeit liegen. Die auf Überstunden bezüglichen Anordnungen werden, soweit sie vorauszu sehen sind, am vorhergehenden Tage bekanntgegeben. Die Anordnung regelmäßiger 1 1/2 stündiger Überstunden ist als eine Umgehung der Pausenbestimmung anzusehen. Eine 1 1/2 stündige Überstunde ist also nur dann zulässig, wenn die Fertigstellung einer Arbeit die einmalige Überschreitung der täglichen Arbeitszeit um 1 1/2 Stunden beansprucht.

§ 5. **Feiertagsbezahlung.** Die gesetzlichen und ohne Vereinbarung mit den Gehilfen von der Geschäftsleitung angeordneten Feiertage werden bezahlt. Gehilfen, welche in Akkord arbeiten, erhalten Bezahlung für die Feiertage nach Maßgabe des mit ihnen vereinbarten Wochenlohnes, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung mit 4,50 Mk. pro Tag. Bezüglich der katholischen Feiertage und des 3. Pfingstfeiertages bleiben die bisherigen Geschäftsgebräuche bestehen. Gehilfen, welche am Tage vor oder nach den Feiertagen ohne begründete Entschuldigung und Anzeige fehlen, haben den Anspruch verlohren. Gehilfen, welche wegen Mangel an Arbeit nicht während der vollen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt haben, erhalten für diese Zeit ihren Wochenlohn, sofern es sich nicht um ein vereinbartes Aussetzen handelt.

§ 6. **Extra-Entschädigung für Bronzedruck.** Als Extra-Entschädigung für Bronzedruck wird den damit beschäftigten Maschinemeistern 50 Pf. für den ganzen Tag und 25 Pf. für den halben Tag bezahlt, sofern keine staubfreien Bronziermaschinen vorhanden sind.

§ 7. **Entschädigung aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Als auf Grund § 616 B. G. B. zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung wird nur angesehen die Erfüllung der staatlichen und kommunalen Pflichten der Gehilfen, soweit sich diese außerhalb der Arbeitszeit nicht erledigen lassen und Gebühren dafür nicht bezahlt werden. Den in Wochenlohn stehenden Gehilfen wird ein Abzug vom Lohn für die Zeit der Verhinderung nicht gemacht, doch darf die letztere 3 Stunden nicht überschreiten. Den im Akkord arbeitenden Gehilfen wird eine Vergütung von 50 Pf. pro Stunde gewährt, aber höchstens für 3 Stunden. Die Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Arbeit nicht sofort nach Erledigung des Geschäftes in dem Betriebe wieder aufgenommen wird. Ohne Entschädigung ist Gehilfen nach der Kündigung zur Aufsuchung neuer Arbeit Urlaub bis zu insgesamt 3 Stunden zu gewähren, wenn die Erlaubnis dazu 1/2 Tag vorher nachgesucht wird.

§ 8. **Kündigungsfrist.** Die Kündigungsfrist beträgt höchstens 14 Tage, längere Kündigungsfristen sind nur bei Spezialarbeitern zulässig. Oberlithographen und Oberdrucker bezw. das Aufsichtspersonal werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

§ 9. **Arbeitsnachweis.** Der Arbeitsnachweis der Gehilfenorganisation wird möglichst in erster Linie in Anspruch genommen. Die Vermittlung ist unentgeltlich.

§ 10. **Erledigung von Streitigkeiten.** Die Erledigung von Streitigkeiten obliegt den beiden Zentralen, denen solche sofort gemeldet werden müssen. Die beiden Zentralen haben sich im einzelnen Falle über die Beilegung von Differenzen mit tunlichster Beschleunigung zu verständigen. Vor der definitiven Entscheidung der beiden Zentralen dürfen von keiner Seite irgend welche Maßnahmen (Kündigungen, Sperre, Verweigerung von Überstunden, Zurückhalten mit der Arbeitsleistung usw.) ergriffen werden.

Ergänzung zu § 1. Arbeitszeit. In denjenigen Fällen, in denen durch eine Bestimmung der Arbeitsordnung oder mit Zustimmung der Geschäftsleitung eine Zeit für Einlaufen, An- und Auskleiden und Waschen besteht, bleibt es bei dem bisherigen Zustand, vorausgesetzt, daß sich nicht Mißbräuche eingebürgert haben. Kürzere als die 53-stündige bzw. 48-stündige Arbeitszeiten bleiben durch diese Vereinbarungen unberührt. Sollte sich in besonderen Fällen eine Erhöhung der Arbeitszeit als notwendig erweisen, so soll dies einer Vereinbarung zwischen den Zentralen der beiden Verbände vorbehalten bleiben, falls nicht vorher eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden hat.

Ferien. Von seiten der Vertreter des Schutzverbandes wird die Erklärung abgegeben, eine allgemeine obligatorische Einführung von Ferien nicht gewähren zu können, sondern die Ferienfrage dem Wohlwollen des einzelnen Prinzipals zu überlassen.

Ergänzung zu § 6. Extraentschädigung für Bronzedruck. Die bisher gewährten höheren Extraentschädigungen für Bronzedruck bleiben bestehen.

Arbeitsmaterial. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß sämtliches Arbeitsmaterial den Gehilfen vom dem Geschäft geliefert wird, mit Ausnahme der Diamanten.

Fünf Sechstelle der Nation werden bisher durch die Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht bloß von den meisten Wehriten der Zivilisation ausgeschlossen, sondern unterliegen dann und wann den furchtbarsten Ausbrüchen wirklichen Elends und sind immerdar dessen drohender Gefahr ausgesetzt. Ihre Arbeit beginnt mit aufgehender, endigt mit niedergehender Sonne, erstreckt sich bis in die Nacht hinein, aber keine Anstrengung vermag dies Loß zu ändern. Ohne ihr Einkommen erhöhen zu können, verlieren sie nur noch die letzte Zeit, die ihnen für Bildung ihres Geistes hätte übrigbleiben sollen. Johann Karl Robertus in den Sozialen Briefen an O. Kirchmann (1850 u. 1851).

Wie immer die Lebenshaltung der Arbeiter sich entwickeln mag, die Gewerkschaften werden sie stets auf einem höheren Niveau halten, als sie sonst einnähme. Sie bewirken bei allgemein steigender Lebenshaltung, daß diese für die organisierten Arbeiter rascher steigt; bei allgemein sinkender Lebenshaltung, daß sie für die organisierten Arbeiter langsamer sinkt, als es sonst der Fall wäre. Das sind die Erfolge der Gewerkschaften in bezug auf die Lebenshaltung der Arbeiter. Diese Erfolge erzielen sie unter allen Umständen, und sie allein schon machen die Gewerkschaften unentbehrlich für die Arbeiterklasse, ja, man könnte fast sagen, unentbehrlicher noch in Zeiten absteigender als in Zeiten aufsteigender Lebenshaltung, unentbehrlicher in Zeiten der Krise, der Arbeitslosigkeit als in Zeiten der Prosperität.

Karl Kausky.